

ZAP

13 | 2020

Zeitschrift für die Anwaltspraxis

15. Juli

32. Jahrgang

ISSN 0936-7292

Herausgeber: Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer • Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Ekkehart Reinelt, Karlsruhe • Rechtsanwalt Martin W. Huff, Köln • Prof. Dr. Martin Henssler, Institut für Anwaltsrecht, Universität zu Köln • Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins • Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons, Duisburg • Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen • Rechtsanwalt Dr. Hubert W. van Bühren, Köln **Begründet von:** Rechtsanwalt Dr. Egon Schneider



AUS DEM INHALT

Kolumne

Klare Kante: Doch! Die Anwaltschaft ist sehr wohl systemrelevant! (S. 675)

Anwaltsmagazin

Auswirkung der geplanten Umsatzsteuersenkung auf Anwaltskanzleien (S. 678) • Neue Meldepflicht ab 1. Juli (S. 678) • BRAO soll auch für Insolvenzverwalter gelten (S. 684)

Aufsätze

Börstinghaus, Die ordentliche Kündigung – ohne Eigenbedarfskündigung (S. 695)

Seeholzer, Rechtsfragen zum Reisevertragsrecht in der Coronakrise (S. 715)

Fritzsche, Wer viel fragt, wird viel gewahrt! Anm. zu BVerfG v. 26.5.2020 (S. 723)

Holthausen, Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 45 Abs. 1 AEUV (S. 729)

Rechtsprechung

BGH: Dieselskandal (S. 687)

BVerfG: Beschränkung der Anzahl der Versammlungsteilnehmer (S. 691)

BGH: Vergütung eines Sonderinsolvenzverwalters (S. 693)

ZAP



Rechtsprechung

Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 45 Abs. 1 AEUV und (teilweise) Anrechnung von gleichwertigen Vordienstzeiten

Art. 45 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die für die Ermittlung der Höhe des Entgelts eines als Lehrer bei einer Gebietskörperschaft beschäftigten Arbeitnehmers die Vordienstzeiten, die von diesem Arbeitnehmer bei einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen anderen Arbeitgeber als dieser Gebietskörperschaft zurückgelegt wurden, nur im Umfang von insgesamt bis zu drei Jahren berücksichtigt, wenn diese Tätigkeit derjenigen gleichwertig ist, die der Arbeitnehmer im Rahmen dieser Tätigkeit als Lehrer auszuüben hat.

(Amtlicher Leitsatz)

EuGH, Urт. 23.4.2020 – C-710/18

Bearbeiter: Rechtsanwalt und FA für Arbeitsrecht Dr. Joachim Holthausen, Köln

Inhalt

- | | |
|----------------------------|-------------------------|
| I. Vorbemerkung/Einordnung | III. Aus den Gründen |
| II. Sachverhalt | IV. Anmerkung/Kommentar |

I. Vorbemerkung/Einordnung

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 23.4.2020 belegt, dass wichtige Bereiche des Arbeitsrechts durch das Unionsrecht i.S.d. Harmonisierung des EU-Wirtschaftsraums bestimmend geprägt werden. Deshalb überrascht es nicht, dass die nur **teilweise Anrechnung von gleichwertigen Vordienstzeiten bei der Einstufung nach dem TV-L als Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit gewertet wird** und gleichwertige Vordienstzeiten in einem anderen EU-Staat voll anzuerkennen sind.

II. Sachverhalt

Das Land Niedersachsen hatte einer Lehrerin, die 17 Jahre in Frankreich unterrichtet hatte, bei ihrer Einstellung nur drei Jahre Berufserfahrung nach §§ 12, 16 (2) TV-L anerkannt, was sich bei der tarifvertraglichen Einstufung nachteilig auf ihre Vergütung auswirkte. Sie beantragte deshalb die Einstufung in eine höhere Entgeltgruppe und die rückwirkende Zahlung der höheren Vergütung. Das Land berief sich zur Rechtfertigung u.a. darauf, die Lehrerin habe ihre Berufserfahrung von mehr als drei Jahren bei einem anderen Arbeitgeber erworben. Deshalb könne die Berufserfahrung nach den Vorgaben des TV-L nur mit drei Jahren angerechnet werden. Das LAG Niedersachsen (9.3.2017 – 4 Sa 86/16) gab der Berufung des Landes statt und hob das Urteil des ArbG Lüneburg (3.12.2015 – 4 Ca 150/15) auf. Das BAG (18.10.2018 – 6 AZR 232/17) hat das Verfahren ausgesetzt und es im Wege des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 267 AEUV dem EuGH vorgelegt.

III. Aus den Gründen

Der EuGH wertet die Regelung des § 16 (2) TV-L, die nicht alle gleichwertigen Vordienstzeiten berücksichtigt, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat eines Wanderarbeitnehmers zurückgelegt wurden, als geeignet, die **Arbeitnehmerfreizügigkeit unter Verstoß gegen**

Anrechnung von gleichwertigen Vordienstzeiten

Art. 45 Abs. 1 AEUV weniger attraktiv zu machen. Sie stelle damit eine **Beeinträchtigung dieser Freiheit** dar. Der EuGH lehnt eine Rechtfertigung ab im Hinblick auf

1. die Gleichbehandlung von befristet und unbefristet Beschäftigten,
2. die Lohngerechtigkeit mit Blick auf beim selben Arbeitgeber erworbene Berufserfahrung,
3. das Ziel der Bindung an den Arbeitgeber (Vertragstreue) und
4. eine Bewegung zur Rückkehr bei voller Anrechnung.

Er stellt fest, dass § 16 (2) TV-L zu einer **Abschottung des Arbeitsmarkts für Lehrer in Niedersachsen** führe und dem **Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zuwiderlaufe** (unter Hinweis auf EuGH v. 30.9.2003 – C–224/01 „Köbler“, Rn 86; EuGH v. 10.3.2005 – C–178/04 „Marhold“, Rn 38). Die Regelung enthalte **zwei Gesichtspunkte**:

- die **vollständige Anrechnung der Beschäftigungszeiten**, die im Dienst der Gebietskörperschaft zurückgelegt wurden, und
- den **Ausschluss eines Teils der gleichwertigen Berufserfahrung**, die bei einem anderen Arbeitgeber als dieser Gebietskörperschaft erworben wurde.

Das Land Niedersachsen mache geltend, dass die vollständige Anrechnung der im Dienst der Gebietskörperschaft zurückgelegten Beschäftigungszeiten die Arbeitnehmer nach der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses zur Rückkehr bewege. Es erläutere aber nicht, aus welchen Gründen seiner Ansicht nach die Begrenzung der Anrechnung der gleichwertigen Berufserfahrung, die bei einem anderen Arbeitgeber als dieser Gebietskörperschaft erworben wurde, zur Rückkehr in den Dienst dieses Bundeslands beitrage. Jedenfalls bewege eine nationale Maßnahme, die einen Teil der gleichwertigen Berufserfahrung ausschließe, die bei einem anderen Arbeitgeber als der Gebietskörperschaft oder bei einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Arbeitgeber erworben wurde, ihrer Art nach nicht die Arbeitnehmer zur Rückkehr, die Erfahrung bei dieser Gebietskörperschaft gesammelt hätten. Sie hindere sie vielmehr daran, eine gleichwertige Berufserfahrung bei einem anderen Arbeitgeber als dieser Gebietskörperschaft, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sei, zu erwerben. Daraus folge, dass diese Maßnahme nicht als geeignet angesehen werden könne, die Verwirklichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten.

IV. Anmerkung/Kommentar

Der EuGH macht mit **einheitlichen Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen** ernst. Die Freizügigkeit der Unionsbürger im Binnenmarkt ist ein hohes Gut. Sie beschreibt das Recht, sich in jedem Mitgliedstaat selbstständig oder unselbstständig wirtschaftlich betätigen zu können. Das gilt ungeachtet der Tatsache, ob dies dauerhaft oder vorübergehend erfolgt. **Ziel der Freizügigkeit** ist ein **einheitlicher Wirtschaftsraum mit einheitlichen Wettbewerbsbedingungen**. Insofern ist es mit Blick auf die Gründe der Entscheidung vom 23.4.2020 konsequent, wenn der EuGH maßgeblich auf die folgenden **drei Grundsätze** abstellt:

- Sämtliche Bestimmungen des AEU-Vertrags über die Freizügigkeit sowie die Bestimmungen der Verordnung Nr. 492/2011 sollen den Angehörigen der Mitgliedstaaten die **Ausübung beruflicher Tätigkeiten aller Art im Gebiet der Union** erleichtern und Maßnahmen entgegenstehen, die die Angehörigen der Mitgliedstaaten benachteiligen könnten, wenn sie eine unselbstständige Erwerbstätigkeit im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats ausüben wollen (EuGH, Ur. v. 10.10.2019 – C–703/17 „Krah“, Rn 40).
- Die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten haben insb. das unmittelbar aus dem Vertrag abgeleitete **Recht, ihren Herkunftsmitgliedstaat zu verlassen, um sich zur Ausübung einer Tätigkeit in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats zu begeben und sich dort aufzuhalten**. Folglich steht Art. 45 AEUV jeder nationalen Maßnahme entgegen, die geeignet ist, die Ausübung der durch diese Vorschrift verbürgten Grundfreiheit durch die Unionsangehörigen zu behindern oder weniger attraktiv zu machen (EuGH, Ur. v. 10.10.2019 – C–703/17 „Krah“, Rn 41).
- Eine nationale Regelung, die nicht alle in einem anderen als dem Herkunftsmitgliedstaat des Wanderarbeitnehmers zurückgelegten gleichwertigen Vordienstzeiten anrechnet, ist geeignet, die **Freizügigkeit der Arbeitnehmer** unter Verstoß gegen Art. 45 Abs. 1 AEUV weniger attraktiv zu machen (EuGH, Ur. v. 30.9.2003 – C–224/01 „Köbler“, Rn 74; EuGH, Ur. v. 10.10.2019 – C–703/17 „Krah“, Rn 54).